

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 12. Juli 2021

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf Gegenvorschlag KVI

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu den neuen Sorgfaltpflichten und Transparenz von Unternehmen (Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Gegenvorschlags der KVI - VSoTr), welche am 14.4.2021 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt worden ist und nutzen gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

In unserer Stellungnahme sind Anmerkungen zu wünschenswerten Anpassungen des Verordnungstextes jeweils **fett** markiert, um diese entsprechend hervorzuheben.

1. Management Summary

Der Gegenvorschlag der KVI führt zu mehr Transparenz über nicht-finanzielle Informationen von Grossunternehmen sowie über Compliance hinsichtlich Kinderarbeit und Konfliktmineralien. Ob ein Unternehmen unter diese neuen Regelungen fällt und ob eine Angemessenheitsprüfung des Compliance Management Systems (nicht des Berichts) hinsichtlich Konfliktmineralien durchzuführen ist, obliegt der Beurteilung und der Verantwortung des Verwaltungsrats.

Für das Design von Compliance Management Systemen mit Blick auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien, wäre es hilfreich, mehr Orientierung für die praktische Umsetzung zu haben. Hierzu möchten wir anregen, dass sich eine gemischte Arbeitsgruppe mit Vertretern von Behörden und Verbänden (wie economiesuisse/SwissHoldings, EXPERTsuisse und Nachhaltigkeitsorganisationen wie z.B. der Verein ASUCO oder öbu – der Verband für nachhaltiges Wirtschaften) Gedanken dahingehend macht, wie eine möglichst wirksame Umsetzung aussehen könnte.

Bei der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsgesellschaften mit Zulassung als Revisionsexpertin verfügen über die für eine derartige Prüfung notwendige Unabhängigkeit, Qualifikation und Erfahrung hinsichtlich dem Schweizer Prüfungsstandard 980 zur Prüfung von Compliance Management Systemen. Diese Prüfung erfolgt wie in der Verordnung vermerkt mit begrenzter Zusicherung im Sinne einer Angemessenheitsprüfung. Es ist also keine Wirksamkeitsprüfung, sondern in Analogie zur IKS-Prüfung bei der Ordentlichen Revision eine Existenzprüfung. Nicht Bestandteil der gesetzlichen Prüfung ist die Berichterstattung zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten.

Über die Verordnung hinausgehend ist der Aspekt einer möglichst international abgeglichenen Vorgehensweise bzgl. nicht-finanzieller Berichterstattung und Sorgfaltspflichten wichtig, gerade für international tätige Unternehmen. Dies ist für uns seitens EXPERTsuisse deshalb auch ein Anliegen, weil bereits heute freiwillige Prüfungen der nicht-finanziellen Berichterstattung möglich sind, der Bedarf an solchen Prüfungen über die kommenden Jahre zunehmen dürfte und ein möglichst einheitliches und für Dritte nachvollziehbares Vorgehen wichtig wäre.

Würden unsere obigen Hauptanregungen nicht berücksichtigt, wäre eine unwirksame Umsetzung des Volkswillens, eine unklare Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten und fehlende internationale Kompatibilität die Folge.

2. Einleitung

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Diese Stellungnahme wurde mit verschiedenen Vertretern und Arbeitsgruppen der Prüfungs- und Beratungsbranche diskutiert und ist dementsprechend breit abgestützt. Der Berufsstand ist bestens positioniert und prädestiniert zur Durchführung von Prüfungen in den Bereichen der

nicht-finanziellen Berichterstattung sowie von Compliance-Management-Systemen. Die Prüfungsbranche ist reguliert, staatlich beaufsichtigt und könnte ergänzende Selbstregulierung herausgeben, um bei den Prüfungen ein konsistentes Prüfungsvorgehen unter Anwendung von anerkannten Standards zu gewährleisten. Zudem haben die Prüfungsgesellschaften bereits grosse Erfahrung mit Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen inkl. Überprüfung von Kontroll-, Qualitätsmanagement- und Compliance Management Systemen (CMS) unter Anwendung von anerkannten Standards.

3. Anwendungsbereich / Ausnahmen

3.1 Nicht-finanzielle Berichterstattung

Betroffen sind grundsätzlich börsenkotierte und FINMA-regulierte Unternehmen. Diese erstatten jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mind. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Umsatzerlös von CHF 40 Mio.

Mit dem Gegenvorschlag werden mit den Bestimmungen in Art. 964^{bis} ff. OR betroffene Unternehmen verpflichtet, Berichterstattungspflichten zu Themen wie Umwelt und Menschenrechte analog zu EU-Recht einzuhalten.

Die Begrenzung der Reportingpflichten über nicht-finanzielle Belange auf börsenkotierte Unternehmen, als auch die Befreiung von Schweizer Tochtergesellschaften unter gewissen Voraussetzungen in Art. 964^{bis} revO erachten wir als sachgerecht.

3.2 Sorgfaltspflichten

3.2.1 Konfliktmineralien

Der Verordnungsentwurf enthält 15 Bestimmungen. Hierzu gehören auch Schwellenwerte für die betroffenen Unternehmen. Grenzwerte sind in der VSoTR im Anhang Teil A: Mineralien und Teil B: Metalle zu finden.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Sorgfaltspflichten im Bereich Konfliktmineralien und -metalle laufen u.E. auf die Führung eines umfassenden Compliance Management Systems (CMS) und die Erarbeitung eines Risikomanagementplans sowie die Definition von risikominimierenden Massnahmen hinaus. Hierzu benötigen u.E. die betroffenen Unternehmen konkrete, umsetzungsorientierte Hinweise, da es ansonsten bezüglich der geforderten Massnahmen zu Missverständnissen bei Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie Stakeholdern kommen könnte (siehe hierzu auch 4.2.1 bezüglich des Vorschlags zur Bildung einer entsprechenden Arbeitsgruppe).

Bzgl. der Liste der Mineralien und Metalle gemäss Anhang (VSoTr, S.9) gehen wir davon aus, dass es sich dabei um die in die Schweiz importierten Mengen handelt bzw. Mengen, die in der Schweiz weiterverarbeitet werden. D.h. dass entsprechende **Mengen von Tochtergesellschaften im Ausland nicht mit eingerechnet werden müssen. Dies sollte im Verordnungstext präzisiert werden.**

3.2.2 Kinderarbeit

Aus Sicht der KMU sind die Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zu begrüssen. Wir erachten die Orientierung an den Schwellenwerten für die ordentliche Revision sowie eine risikoorientierte Sicht als sachgerecht.

Während wir das Verständnis haben, dass gemäss dem Gegenvorschlag und der Verordnung grundsätzlich Risiken entlang der gesamten vorgelagerten Wertschöpfungskette im Fokus sind, steht dies im Widerspruch zu Art. 5. Dieser sieht eine Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten vor, wenn Unternehmen dokumentieren, dass die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen, da eine entsprechende Analyse nur die direkt vorgelagerten Lieferanten abdeckt. Die Beschränkung auf die direkt vorgelagerten Lieferanten wird auch im Erläuterungsbericht zur Verordnung detaillierter ausgeführt, u.a. indem unter 2.3 ein Konzept mit drei Prüfschritten für die Unternehmen genauer beschrieben wird. Entsprechend sollte **direkt in der Verordnung weiter präzisiert werden, inwiefern Risiken entlang der gesamten vorgelagerten Wertschöpfungskette in Betracht zu ziehen sind, oder ob die Fokussierung auf die direkt vorgelagerten Lieferanten als ausreichend erachtet wird.**

Zudem wäre es begrüssenswert, wenn **detailliert ausgeführt würde, welche Art von Dienstleistungen darunterfallen** wie beispielsweise Trade Finance (Handels- u. Exportfinanzierungen).

Es sollte ebenfalls **explizit erwähnt werden, dass es Aufgabe des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist, zu bestimmen, ob die Voraussetzung für eine Befreiung gegeben ist.**

3.3 Ausnahmen von den Sorgfalts-/Berichterstattungspflichten

Die Befreiung von Schweizer Tochtergesellschaften von der Berichterstattungspflicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unter gewissen Voraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs zu begrüssen.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die in Art. 6 des Verordnungstextes angedachte Ausnahme von Sorgfalts-/Berichterstattungspflichten – aufgrund der Einhaltung von internationalen, anerkannten gleichwertigen Regelwerken – u.E. eine Präzisierung erforderlich macht. Hier wäre wünschenswert, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) eine Liste ausserhalb der Verordnung publiziert, welche die jeweiligen äquivalent betrachteten Regulierungen auflistet. Diese Befreiungsnorm darf unserer Einschätzung nach nicht weitergehen als das, was der Gesetzgeber mit dem Gegenvorschlag ursprünglich beabsichtigt hatte.

Sollte Art. 6 Bestand haben, so müsste in Abs. 2 letztlich das Gleiche gelten wie in Art. 964^{septies} Abs. 3 revOR (Veröffentlichung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs, mind. 10 Jahre öffentlich verfügbar).

4. Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten auf Basis eines Compliance Management Systems (CMS)

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht ist gemäss Verordnungsentwurf in Art. 7 die Etablierung eines Managementsystems erforderlich. Dazu gehören gemäss OECD-Guidelines ein Risikomanagement als auch die Definition von risikominimierenden Massnahmen, welche in Art. 7-12 des Verordnungsentwurfs bereits abgedeckt sind.

Gemäss Art. 964^{sexies} Abs. 3 revOR bezieht sich die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch eine unabhängige Fachperson lediglich auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten. Wir würden eine **Klarstellung bzw. konsistente Definition des Prüfungsgegenstandes in Gesetz und Verordnung** begrüssen (siehe Hinweise bzgl. Prüfungsstandard 980 sowie die

Anregung der gemischten Arbeitsgruppe in Kapitel 4.2.1). An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass betroffene Unternehmen ggfs. noch ein etwas anderes Verständnis vom Prüfungsumfang haben könnten.

In Art. 7 Abs. 2 sollte zudem der Katalog von Instrumenten statt mit «Dazu gehören namentlich:» mit «Diese Instrumente können umfassen:» eingeleitet werden. Ansonsten könnte der nicht beabsichtigte Eindruck entstehen, dass alle im Katalog aufgeführten Instrumente zwingend einzusetzen seien.

4.1 Verantwortung des VR für Aufbau und Unterhalt eines CMS

Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 716a Abs. 1 OR die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe der Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen (Ziff. 1) sowie die Aufgabe der Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (Ziff. 3) und die Erstellung des Geschäftsberichts (Ziff. 6). Diese Verantwortung umfasst ebenso die Regelungen gemäss Art. 964^{bis} ff. OR betreffend Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. Somit liegt es in der Verantwortung des Verwaltungsrats, ein Compliance Management System (CMS) im Bereich von Konfliktmineralien, -metallen und Kinderarbeit sowie einen Risikomanagementplan auszuarbeiten und Massnahmen zur Beseitigung bzw. Minimierung der Risiken zu treffen und umzusetzen. Die Beurteilung, ob das Unternehmen unter die Sorgfalts-, Berichterstattungs- und Prüfungspflichten fällt, ist die Aufgabe und Verantwortung des Verwaltungsrats.

4.2 Prüfung des CMS

4.2.1 Prüfungsstandard und Zusicherungsgrad bzgl. Konfliktmineralien und Metalle

Wir erachten i.d.R. den Prüfungsstandard 980 (PS 980) als passendes Instrument, um ein CMS zu Konfliktmineralien und Metallen zu prüfen. Gegenstand einer Prüfung nach PS 980 sind die im Standard ausgeführten Anforderungen an ein CMS (siehe Anhang).

PS 980 bietet für die Prüfung eines Compliance-Management-Systems die Optionen einer Angemessenheitsprüfung oder einer Wirksamkeitsprüfung. Während eine Angemessenheitsprüfung sowohl mit begrenzter oder hinreichender Zusicherung durchgeführt werden kann, ist eine Wirksamkeitsprüfung nur mit hinreichender Zusicherung möglich. Gemäss Formulierung des Art. 13 wird eine Prüfung mit begrenzter Zusicherung gefordert, was auf Basis des PS 980 einzig eine Angemessenheitsprüfung ermöglicht.

Da eine umfassende Wirksamkeitsprüfung (mit hinreichendem Zusicherungsgrad) für die betroffenen Unternehmen massive Kostenfolgen hätte, würden wir seitens EXPERTsuisse eine Angemessenheitsprüfung (mit Fokus auf Design und Implementierung) als adäquat erachten. Deren Durchführung mit begrenzter (anstatt hinreichender) Zusicherung erscheint uns mit vertretbarem Aufwand für die betroffenen Unternehmen umsetzbar zu sein. Dieses Vorgehen wäre dabei vergleichbar mit der gesetzlich vorgeschriebenen IKS-Existenzprüfung als Teil der ordentlichen Revision.

Das Revisionsunternehmen prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 964sexies Absätze 1 und 2 OR nicht eingehalten wurden.

Anhand unserer nachfolgenden Grafik möchten wir aufzeigen, dass hinsichtlich der nicht-finanziellen Berichterstattung keine Prüfpflicht besteht und allfällige freiwillige Prüfungen in der Regel auf Basis des Schweizer Prüfungsstandards 950 erfolgen. Zudem zeigt die Grafik, dass die Prüfung des Compliance Managementsystems (nicht der Berichterstattung) zu den Konfliktmineralien eine gesetzliche Vorgabe ist, welche in der Regel mit den Schweizer Prüfungsstandard 980 (Prüfung von Compliance Management Systemen) erfüllt wird. Des Weiteren zeigt die Grafik auf, dass je dunkler die Einfärbungen werden, desto grösser der Aufwand für die betroffenen Unternehmen bedeutet. Die Hinweise auf Entwicklungen im umliegenden Ausland zeigen zudem zukünftige Herausforderungen hinsichtlich der internationalen Kompatibilität auf.

Prüfungsoptionen 2021 bzgl. freiwilliger Prüfung von Berichterstattung sowie bzgl. gesetzlicher Sorgfaltspflichtprüfung bei Konfliktmineralien

Zusicherung durch Prüfungsgesellschaft			
	Keine Zusicherung	Begrenzte Zusicherung	Hinreichende Zusicherung
Unregulierte Massnahmen	A) 1	A) 2	A) 3
Transparente Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen und getroffene Massnahmen (regulierte Berichterstattung)	4	B) D) E) F) 5	*) 6
Implementierung umfassender, wirksamer Massnahmen im Sinne eines Compliance Management Systems (CMS)	7	C) 8	*) 9

Dunklere Farben weisen auf einen höheren Umsetzungsaufwand für die Wirtschaft hin

Umsetzungsaufwände für Unternehmen

Legende:

- A) IST Situation Schweiz
- B) Freiwillige Prüfung der Berichterstattung; i.d.R. mittels Prüfungsstandard PS 950
- C) Gesetzliche Prüfung des CMS bzgl. Konfliktmineralien; Angemessenheitsprüfung mit begrenzter Zusicherung i.d.R. mittels Prüfungsstandard PS 980
- *) Auf freiwilliger Basis sind auch umfangreichere Prüfungen mit hinreichender Zusicherung möglich
- D) EU: aktuell keine Prüfpflicht; mit Einführung CSRD auf Berichtsjahr 2023 wird eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit auf das Reporting kommen (alle Grossunternehmen ab 250 MA)
- E) Deutschland: Eine inhaltliche Prüfung der nicht-finanziellen Erklärung durch den/die (Konzern -) Abschlussprüfer/-in soll künftig (ab 2023) vorgeschrieben werden.
- F) Frankreich: Prüfung mit begrenzter Zusicherung auf der nicht -finanziellen Berichterstattung.

An dieser Stelle schlagen wir die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Behörden und der Wirtschaft, inkl. Mitarbeit von EXPERTsuisse, zur Präzisierung der Anforderungen an ein CMS bzgl. Konfliktmineralien und Kinderarbeit vor. Dies würde zur Vermeidung von zu grossem Interpretationsspielraum beitragen und den betroffenen Unternehmen die Umsetzung erleichtern. Dabei sollte u.a. auch der Inhalt der Berichterstattung bzgl. Sorgfaltspflichten definiert werden, was bisher nicht der Fall ist. Als mögliche Alternative zur Anwendung von PS 980 könnten diese präzisierten Anforderungen zudem die Basis für eine Prüfung des CMS auf Basis des Prüfungsstandards 950 (PS 950) bieten.

Für die Berichterstattung von nicht-finanziellen Belangen besteht keine gesetzliche Prüfungspflicht, jedoch könnte eine freiwillige Prüfung mittels PS 950 mit begrenzter oder hinreichender Zusicherung erfolgen.

4.2.2 Anforderungen an Zulassung und Unabhängigkeit der Prüfer

Art. 13 des Verordnungsentwurfs hält fest, dass für die in Art. 964^{sexies} Abs. 3 revOR vorgeschriebene Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle ein bei der RAB als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen vorgesehen ist. Dadurch ist auch sichergestellt, dass diese Prüfungen von unabhängiger Seite, auf Basis professioneller Prüfungsstandards und mit der notwendigen Qualifikation erfolgt. Internationale und nationale Entwicklungen fliessen dabei laufend in die Aus- und Weiterbildung der zugelassenen Revisionsexpertinnen und -experten ein.

Der Verordnungsentwurf verweist an verschiedenen Stellen u.a. auf OECD- und andere internationale Normen, jedoch nicht bzgl. Art. 964^{sexies} Abs. 3 revOR. Wir empfehlen, **in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens gemäss gesetzlicher Regelung (Art. 728 OR) und ggf. gemäss Selbstregulierung des Berufsstands zu ergänzen.** Für die Prüfungsbranche sind grundsätzlich die Richtlinien zur Unabhängigkeit von EXPERTsuisse massgebend.

5. Inkraftsetzung und Ausblick

5.1 Präzisierung der Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten der Verordnung ist auf 2023 vorgesehen (1. Berichterstattung 2024). Wir empfehlen, **in Art. 15 der Verordnung zu präzisieren, für welches Geschäftsjahr erstmals die Berichterstattungspflicht und die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gelten.**

5.2 Internationale Kompatibilität

Die nicht-finanzielle Berichterstattung in der EU entwickelt sich rasant weiter und ist Gegenstand laufender Diskussionen in EU-Kommission und -Parlament (inkl. EU-Taxonomie). So wird die Non-Financial Reporting Directive (NFRD), die dem Schweizer Regulator als Vorlage für die Anforderungen zur nicht-finanziellen Berichterstattung gedient hat, aktuell überarbeitet, wobei die Vorschriften wesentlich ausgeweitet werden. Auch Sorgfaltspflichten stehen in der EU auf der regulatorischen Agenda. In Deutschland bspw. wurde im Juni das Lieferkettengesetz vom Bundestag verabschiedet, das Sorgfaltspflichten bzgl. Umweltaspekten und Menschenrechten vorsieht.

Falls die Schweiz den Anspruch hat, mit dieser Regulierung sich internationalen Anforderungen anzugleichen, könnte daher ggfs. bereits innert kurzer Zeit eine erneute Anpassung der Schweizer Regulierung erforderlich werden. Zudem sollte überlegt werden, inwiefern die Einhaltung internationaler vergleichbarer Regelwerke anerkannt wird (Art. 6) und wie sich eine Verschärfung internationaler Regelungen auf die Schweiz auswirken würde.

In diesem Zusammenhang wäre es daher wünschenswert, wenn ebenfalls zur nicht-finanziellen Berichterstattung eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Regulierungen und Standards publiziert würde, deren Anforderungen als äquivalent zur Schweizer Regulierung erachtet werden. Es obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung zu bestimmen, ob äquivalente Regelwerke bereits umfassend angewendet werden und dadurch auch die vorliegende Regulierung passend adressiert ist.

Zudem wäre es grundsätzlich von Interesse zu erfahren, wie der Schweizer Regulator mit Anpassungen von zugrunde gelegten und referenzierten Regelwerken umzugehen gedenkt. Eine entsprechende Position könnte beispielweise mit in den erläuternden Bericht aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Peter Ritter
Verbandspräsident



Dr. Marius Klauser
Direktor & CEO



Martin Nay
Fachbereichspräsident
Wirtschaftsprüfung



Dr. Mark Veser
Präsident Subkommission
Nachhaltigkeit/ESG

Anhang: Factsheet Prüfungsstandard PS 980 (Compliance Management Systeme)



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

FACT SHEET PS 980

**«Grundsätze zur Prüfung von Compliance
Management Systemen»**

Datum der ersten Veröffentlichung: 27. Juni 2018

FACT SHEET PS 980

«Grundsätze zur Prüfung von Compliance Management Systemen»

Als integraler Bestandteil der Corporate Governance des Unternehmens ist das Compliance Management System (CMS) auf die Einhaltung von Regeln und Grundsätzen im Unternehmen ausgerichtet. Die Einrichtung, Ausgestaltung und Überwachung des CMS ist eine im Organisationsermessen der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, ggf. Geschäftsleitung) stehende unternehmerische Entscheidung. Eine Angemessenheits- oder Wirksamkeitsprüfung des CMS durch einen unabhängigen Prüfer nach PS 980 kann dem objektivierten Nachweis der ermessensfehlerfreien Ausübung dieser Leitungspflicht dienen.

1. Anforderungen an ein Compliance Management System

Die Ausgestaltung des CMS hängt insbesondere von der Grösse des Unternehmens, sowie von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab. Ein angemessenes CMS im Sinne von PS 980 weist die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelemente auf, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind. Bei der Konzeption des CMS sind die Wechselwirkungen zwischen den Grundelementen zu berücksichtigen.

Compliance-Kultur

Die Compliance-Kultur stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar. Sie wird vor allem geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungsrates („tone at the top“). Die Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeitenden des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.

Compliance-Ziele

Die Leitungsorgane legen auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem CMS erreicht werden sollen. Dies umfasst insb. die Festlegung der relevanten Teilbereiche und der in den einzelnen Teilbereichen einzuhaltenden Regeln. Die Compliance-Ziele stellen die Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken dar.

Compliance-Risiken

Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele werden die Compliance-Risiken festgestellt, die Verstösse gegen einzuhaltende Regeln und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können. Hierzu wird ein Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und -berichterstattung eingeführt. Die festgestellten Risiken werden im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen analysiert.

Compliance-Programm

Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken werden Grundsätze und Massnahmen eingeführt, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstössen ausgerichtet sind. Das Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstössen zu ergreifenden Massnahmen. Das Compliance-Programm wird zur Sicherstellung einer personenunabhängigen Funktion des CMS dokumentiert.

Compliance-Organisation

Das Management regelt die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation und stellt die für ein wirksames CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

2. Grundzüge einer CMS-Prüfung nach PS 980

Gegenstand der Prüfung sind die in einer CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über das CMS. Es wird hierbei zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfungen unterschieden.

2.1 Angemessenheitsprüfung

Die **Angemessenheitsprüfung** zielt auf die Beurteilung ab,

- ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Massnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
- dass die dargestellten Grundsätze und Massnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstösse rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstösse zu verhindern und
- dass die Grundsätze und Massnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren.

Diese Prüfung stellt keine Prüfung der Wirksamkeit des CMS dar.

Ob der Prüfer im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen **Vermerk mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit** abgeben kann, **hängt von der Prüftiefe ab**. Während eine begrenzte Sicherheit primär aufgrund von Befragungen und dem Erlangen eines Grundverständnisses erzielt werden kann, basiert eine hinreichende Sicherheit auf weitergehenden Prüfungshandlungen.

Ein CMS ist **angemessen**, wenn es geeignet ist, mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit sowohl **Risiken für wesentliche Regelverstösse rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstösse zu verhindern**. Zu einem angemessenen CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstösse zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit von den Verantwortlichen angemessene Sofortmassnahmen sowie die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.

2.2 Wirksamkeitsprüfung

Ziel einer umfassenden CMS-Prüfung (**Wirksamkeitsprüfung**) ist es, dem Prüfer anhand der von dem Unternehmen zugrunde gelegten CMS-Grundsätzen eine Aussage mit hinreichender Sicherheit darüber zu ermöglichen,

- ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Massnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind;
- dass die dargestellten Grundsätze und Massnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstösse rechtzeitig zu erkennen, als auch solche Regelverstösse zu verhindern;
- dass die Grundsätze und Massnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren und während eines bestimmten Zeitraums wirksam waren.

Die **Wirksamkeit** des CMS ist dann gegeben, wenn die **Grundsätze und Massnahmen in den laufenden Geschäftsprozessen** von den hiervon Betroffenen nach Massgabe ihrer Verantwortung **zur Kenntnis genommen und eingehalten werden**.